

Wegleitung für das Doktorat der Medizin (Dr. med.) des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Wegleitung zur Promotionsordnung «Dr. med.»

vom 7. Februar 2022

Die Departementsversammlung,

gestützt auf § 5, Abs. 1 der Promotionsordnung «Dr. med.» vom 1. Februar 2022 des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,

formuliert:

§ 1 Zulassung und Betreuungsvereinbarung

¹ Die Zulassung zum Doktorat erfolgt nach Bewerbung beim Studienzentrum des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sowie zu den Anmeldefristen für das Doktorat bei den Studiendiensten der Universität werden auf der Webseite des Departements veröffentlicht.

² Für die Zulassung zum Doktorat wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über den Ablauf und die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer geschlossen. Eine Vorlage der Betreuungsvereinbarung ist auf der Webseite des Departements erhältlich. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

³ Die Betreuerin bzw. der Betreuer trifft sich in regelmässigen Abständen und mindestens einmal pro Semester mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Evaluation des Doktorats.

⁴ Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird einmal jährlich durch den Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. Änderungen werden schriftlich festgehalten und an das Studienzentrum kommuniziert.

§ 2 Studienleistungen

¹ Das Doktorat umfasst keine verpflichtenden curricularen Studienleistungen. Den Kandidatinnen bzw. Kandidaten wird jedoch empfohlen, freiwillig an den PhD-Kursen des Doktoratsprogrammes «Dr.sc.» teilzunehmen sofern es freie Kapazitäten gibt.

² Die Kursauswahl erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

§ 3 Dissertation

¹ Für die formale Gestaltung der einzureichenden Fassung der Dissertation wird ein Muster zur Verfügung gestellt (siehe dazu Merkblatt 1).

² Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann verbindliche Vorgaben zur Publikation und der Art des Fachartikels machen. Bei Einreichung der Dissertation muss der Fachartikel in einer peer-reviewed Zeitschrift zur Publikation angenommen sein.

³ Bei geteilter Koautor*innenschaft muss der hauptsächliche Forschungsbeitrag dargelegt sowie der jeweilige Beitrag der Koautorin bzw. des Koautoren schriftlich bestätigt werden.

⁴ Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

⁵ Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter und allfällige weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation dürfen im eingereichten Fachartikel nicht als Koautorin bzw. Koautor fungieren.

§ 4 *Eröffnung des Dissertationsverfahrens*

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muss folgende Unterlagen umfassen

- a. ein Exemplar der Dissertation,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Hochschule vorgelegen hat,
- d. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.
- e. Diese Unterlagen (a-d) können elektronisch eingereicht werden.

§ 5 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Departementsversammlung formuliert die Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare (siehe dazu Merkblatt 1).

² Im Falle der Publikation über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem muss das Jahr der Einreichung der Dissertation angegeben werden.

³ Im Departement sind mindestens fünf Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation weiterzuleiten. Vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.

§ 6 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Februar 2022

Im Namen der Departementsversammlung:

Prof. Dr. Gerold Stucki
Vorsteher